



Fachdienst Bauservice

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

TOP: Sachstand zu den Ausnahmegenehmigungen vom LKW-Durchfahrtsverbot

Bericht Nr. 164/2023

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

30.08.2023

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen	ca. 50.000,00 €	

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: /12/01/02/

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 30.08.2023

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Seit dem 10.06.2023 gilt für alle Fahrzeuge über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht ein Durchfahrtsverbot durch Lüdenscheid. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge, deren **Abfahrts- oder Zielort im Stadtgebiet Lüdenscheids** liegt sowie **der regionale Güterverkehr**, d.h. wenn ein Gütertransport durch Lüdenscheid zwischen dem ersten Beladeort und einem Entladeort innerhalb einer Luftlinie von 75 km erfolgt.

Alle anderen Fahrzeuge über 3,5 t dürfen nur dann durch Lüdenscheid fahren, wenn dafür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

Ausnahmegenehmigungen dürfen eigentlich nur in besonders begründeten Einzelfällen erteilt werden. Für die umliegenden Gemeinden, die auf die Autobahnanschlussstellen in Lüdenscheid angewiesen sind, ist allerdings eine generelle Ausnahmeregelung getroffen worden:

Für LKW-Fahrten mit einer Strecke über 75 km-Luftlinie von und nach Altena, Halver, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Schalksmühle und Werdohl gilt, dass diese Fahrzeuge auf Antrag ohne eine Einzelfallprüfung eine Ausnahmeerlaubnis erhalten.

Bei allen anderen Fahrzeugen muss eine nachvollziehbare Begründung vorgelegt werden, die nach Abwägung der privaten, i.d.R. unternehmensbezogenen Gründe mit dem öffentlichen Interesse eine Durchfahrt durch Lüdenscheid genehmigungsfähig darstellt.

Die rechtlichen Voraussetzungen sind mit Vertretern aus Verwaltung und Unternehmen sowie Unternehmensverbänden abgestimmt und bei Bedarf nachgebessert worden. Dabei sind einerseits die berechtigten Interessen der Anlieger an möglichst wenig LKW-Verkehr auf der Umleitungsstrecke zu berücksichtigen; andererseits dürfen die vorhandenen und notwendigen gewerblichen Verkehrsstrukturen nicht mehr als nötig eingeschränkt werden, um den Güterverkehr von und nach Südwestfalen weiterhin zu gewährleisten.

In den ersten Wochen nach Bekanntgabe des LKW-Durchfahrtsverbotes mussten täglich bis zu 100 Anträge bzw. Anfragen von mehreren Mitarbeitenden des Fachdienstes Bauservice bearbeitet werden; mittlerweile hat sich der zusätzliche Arbeitsaufwand auf nur noch mehrere Stunden täglich bei einer Mitarbeitenden reduziert.

Seit Ende Mai bis zum Ende der ersten Augustwoche sind insgesamt 528 Ausnahmegenehmigungen ausgestellt worden. Darin enthalten sind 428 Genehmigungen für den Gütertransport, davon rund 1/3 für Unternehmen aus den o.g. Nachbarorten und ca. 2/3 für weiter entfernte Unternehmen. Für Privatpersonen sind 63 Genehmigungen erteilt worden.

Die gewerblichen Ausnahmegenehmigungen beziehen sich überwiegend auf Speditionen mit mehreren bis zu einigen hundert Fahrzeugen. Für diese Unternehmen sind Sammelgenehmigungen mit allen in Betracht kommenden Kennzeichen ausgestellt worden. In der Summe sind bis zum 07.08.2023 insgesamt 7.081 Kennzeichen erfasst und zu Kontrollzwecken der Polizei mitgeteilt worden. Alle aufgeführten Fahrzeuge dürfen mit einer Kopie der Ausnahmegenehmigung weiterhin Lüdenscheid durchfahren.

Da es sich bei dem LKW-Durchfahrtsverbot um eine bislang deutschlandweit einmalige Regelung handelt, sind alle Ausnahmegenehmigungen zunächst bis zum 31.12.2023 befristet worden, um Erfahrungen damit sammeln zu können. Nach dem hier vorliegenden Kenntnisstand sind bisher keine Klagen oder unlösbaren Probleme bekannt geworden; der Sinn und Zweck der Regelung dürfte als erfüllt angesehen werden, so dass eine Verlängerung über den Jahreswechsel erfolgen kann. Um zum Jahresende 2023 nicht noch einmal den riesigen Verwaltungsaufwand mit über 500 neuen Ausnahmegenehmigungen betreiben zu müssen, ist beabsichtigt, die bisher erteilten Genehmigungen mit einem einfachen Schreiben kostenfrei für weitere drei Jahre zu verlängern. Bei Kontrollen müsste dann die Genehmigung aus 2023 mit dem Verlängerungsschreiben vorgelegt werden.

Lüdenscheid, den 08.08.2023

Im Auftrag:

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer